

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 29. Juli 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.02.2013

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.1-577/6

Zulassungsnummer:

Z-33.1-577

Geltungsdauer

vom: **26. Februar 2013**

bis: **31. Juli 2013**

Antragsteller:

Hering Bau GmbH & Co. KG

Neuländer 1 Holzhausen
57299 Burbach

Zulassungsgegenstand:

**"betoShell Classic" Platten aus Betonwerkstein mit rückseitig einbetonierten
Befestigungselementen zur Verwendung als hinterlüftete Außenwandbekleidung oder als
abgehängte Decke**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.1-577 vom 29. Juli 2008.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.1-577

Seite 2 von 3 | 26. Februar 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.1-577

Seite 3 von 3 | 26. Februar 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- **Die Bezeichnung der Platten "betoShell" wird durch "betoShell® Classic" ersetzt.**

- **Der Abschnitt 2.2.1, erster Abschnitt, wird ergänzt:**

Alternativ zu den werkseitig einbetonierten Befestigungselemente dürfen andere nachträglich einzubauenden Befestigungsmittel (z. B. Hinterschnittanker) eingesetzt werden, sofern deren Verwendung in Verbindung mit betoShell® Classic Platten in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

- **Der Abschnitt 3.1 wird geändert.**

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Standsicherheitsnachweis der "betoShell® Classic" Platten (Fassadenplatten und abgehängte Deckenplatten) nach Abschnitt 2.2.1 mit werkseitig einbetonierten Gewindehülsen und deren Befestigung mit Spezialschrauben nach Abschnitt 2.2.2 ist für den im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 und Anlage 1 bis 5 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximaler positiver oder negativer Winddruck) $w_e = 2,2 \text{ kN/m}^2$ im Zulassungsverfahren erbracht worden. Dabei sind die Teilsicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F bereits berücksichtigt.

Der Nachweis gilt auch für Leibungsplatten (Breite: 150 bis 300 mm), die mit zwei Gewindehülsen und Spezialschrauben nach Abschnitt 2.2.2 gemäß den Angaben nach Abschnitt 4 befestigt sind.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹.

Der Standsicherheitsnachweis für die ggf. vorhandenen Agraffen, die Unterkonstruktionsprofile sowie deren Verbindungs- und Verankerungsmittel sind objektbezogen gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹ und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen. Der charakteristische Wert für das Eigengewicht der "betoShell® Classic" Platten (Normalbeton) ergibt sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹.

- **Der Abschnitt 4.1, letzter Satz, wird geändert.**

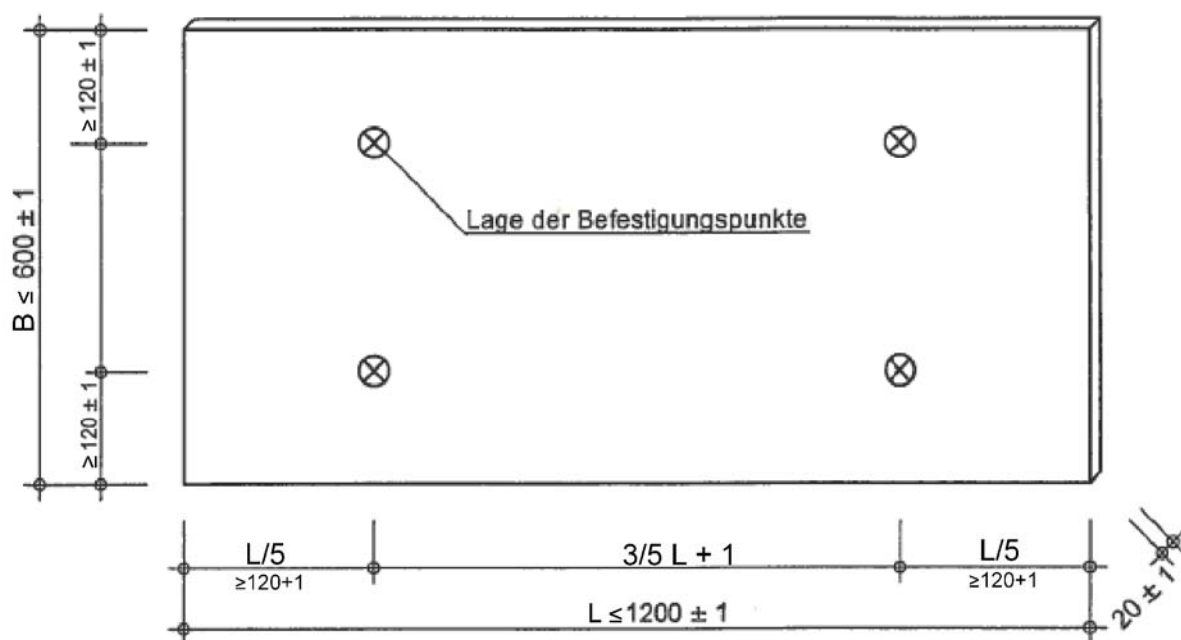
Das Glasfasergelege darf an den Plattenrändern nicht freiliegen. Eine allseitige Betondeckung von mindestens 5 mm sollte vorhanden sein; andernfalls ist das Eindringen von Feuchtigkeit durch eine geeignete Beschichtung zu verhindern.

- **Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1a zu diesem Bescheid ersetzt.**

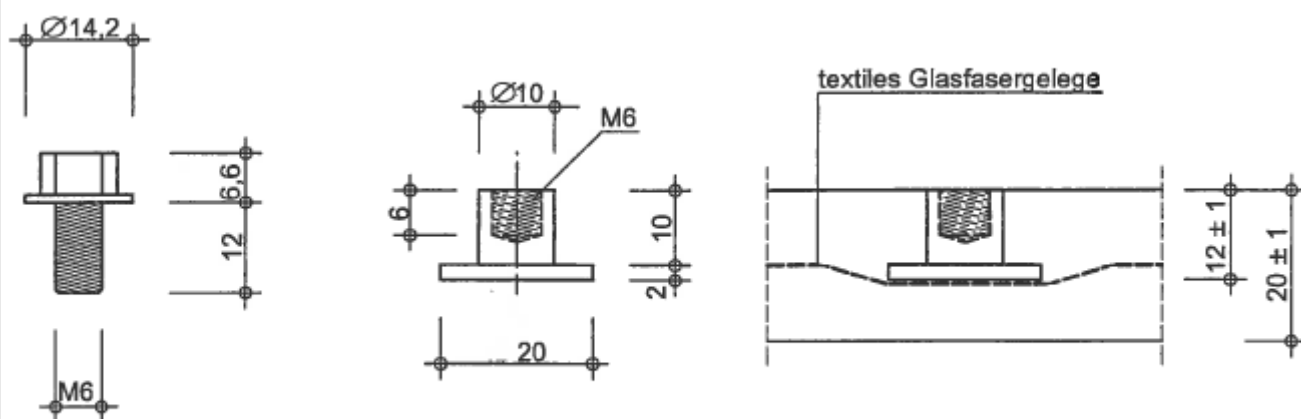
Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Siehe www.dibt.de, Rubrik: >Geschäftsbereiche<, dort unter: >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<



Plattenabmessungen, Randabstände und Lage der Befestigungspunkte



Abmessungen

Einbindetiefe

Gewindehülse + Schraube

Alle Abmessungen in mm

"betoShell Classic" Platten aus Betonwerkstein mit rückseitig einbetonierten Befestigungselementen

Art und Lage der Befestigungselemente

Anlage 1a